

Neue EU-Richtlinie als „Anti-Whistleblowergesetz“

Am Donnerstag den 14. April 2016 verabschiedete das europäische Parlament eine Richtlinie „über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (2013/0402 COD).

Unter Whistleblowern sowie unter Journalisten wird bereits jetzt vermutet, dass die neuerlich verabschiedete EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen lediglich dazu führe, dass die Meinungsfreiheit in Gefahr sei.

Der Entwurf der Richtlinie „über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen“ hat bereits mehrere Jahre in Anspruch genommen. Die Arbeiten an der vorgeschlagenen Richtlinie und der Gesetzgebungsprozess dauern seit 2013 an, wurden aber im Jahr 2015 im Rahmen der handelspolitischen Aktivitäten der Kommission zur Vorbereitung des Abschlusses des Transatlantischen Freihandelsabkommens beschleunigt. Eine Stärkung des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse stellt aus Sicht der US-Regierung eine wichtige Voraussetzung von TTIP dar. Die Richtlinie dient letztendlich dazu Industriespionage europaweit vorzubeugen, da aufgrund des zersplitterten Rechts innerhalb der Europäischen Union ein einheitlicher Standard nicht gewährleistet werden konnte. Es sollte nun mit der neuerdings verabschiedeten Richtlinie möglich sein, Industriespionage einzudämmen und somit letztendlich auch Innovationen zu schützen.

Ein solcher einheitlicher europäischer Standard ist deshalb erforderlich, da durch Diebstähle von Innovationen, die forschenden Unternehmen branchenübergreifend letztendlich eines Teils ihres prognostizierten Gewinnes entledigt werden. Mit Hilfe dieses prognostizierten Gewinns wird es erst wieder möglich auch weiterhin Forschung zu betreiben und damit auch Innovationen hervorzubringen.

Dass es sich bei der Richtlinie „über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen“ nicht um ein „Anti-Whistleblowergesetz“ handelt, geht aus den Erwägungsgründen der Richtlinie hervor. Diese Erwägungsgründe müssen zum einen durch die zuständigen Gerichte und zum anderen durch die nationalen Gesetzgeber bei der Auslegung der Richtlinie herangezogen werden.

In diesen Erwägungsgründen heißt es unter anderem:

"Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen (...) sollten nicht dazu dienen, die Meldung von Missständen einzuschränken. Daher sollte sich der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht auf Fälle erstrecken, in denen die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses insoweit dem öffentlichen Interesse dient, als ein ordnungswidriges Verhalten oder eine strafbare Handlung aufgedeckt wird."

Hierdurch wird aus diesseitiger Sicht unmissverständlich klargestellt, dass auch demjenigen der Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht keine zusätzlichen neuen Konsequenzen drohen, wenn durch die Veröffentlichung ordnungswidriges oder Strafbares Handeln aufgedeckt wird.

Somit ist letztendlich zumindest für Deutschland davon auszugehen, dass sich an der tatsächlichen Situation für Whistleblower nichts ändern wird. Dies lässt sich damit begründen, dass Unternehmen hierzulande nach den Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) selbst entscheiden können, welche Informationen sie als Geschäftsgeheimnisse einordnen und welche Informationen diese Privilegierung welche gerade nicht erfahren sollen. Dementsprechend war es Unternehmen in Deutschland gemäß § 17 UWG möglich, den rechtswidrigen Geheimnisverrat und die Verwertung von Geschäftsgeheimnissen zu verfolgen.

Es ist höchstwahrscheinlich ein Zufall, dass diese EU Richtlinie zeitlich mit der Veröffentlichung der sogenannten Panama Papers verabschiedet wurde. Letztendlich könnte auch dieser Zufall dazu geführt haben, dass insbesondere von Netzaktivisten die These vertreten wird, dass es sich bei der neuerlichen EU-Richtlinie um ein „Anti-Whistleblowergesetz“ handeln soll. Tatsächlich dürfte dies jedoch wie vorangegangen dargestellt nicht der Fall sein.

Fazit:

Aufgrund der Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist in Deutschland bereits seit dessen Inkrafttreten ein nationaler Standard zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen kodifiziert. Die Richtlinie „über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (2013/0402 COD) wird somit zumindest hierzulande keine wesentlichen Veränderungen mit sich bringen.

COMPLIANCEBERATER.TEAM

Sollten Sie weitere Fragen zum Thema WHISTLEBLOWING haben, wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwalt Kai Schnabel

Friedrich-Ebert Straße 31-33

67574 Osthofen

Tel.: 06242 / 912 88 70

Fax: 06242 / 912 88 71

E-Mail: kschnabel@complianceberater.team

Web: www.complianceberater.team

Sollten Sie weitere Fragen zum COMPLIANCEBERATER.TEAM haben, wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwalt Jürgen Möthrath

Carl-Ulrich-Straße 3

67547 Worms

Tel: 06241-93800-0

Fax: 06241-93800-8

E-Mail: jmoethrath@complianceberater.team

Web: www.complianceberater.team